



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

Umsetzung Selbstbestimmungsgesetz

1. An welche Beratungsstellen in Schleswig-Holstein können sich Menschen wenden, die ein Beratungsgespräch hinsichtlich des Selbstbestimmungsgesetzes wünschen? Bitte jeweils für minder- und volljährige Personen beantworten. Welche finanzielle Unterstützung bekommen diese Beratungsstellen seitens des Landes für die Bereitstellung dieser Beratungsleistung?

Antwort:

Es existiert kein landesweites Verzeichnis der Beratungsstellen, die zum Selbstbestimmungsgesetz Auskunft und / oder Unterstützung geben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dort, wo Beratung im Kontext der geschlechtlichen Identität vorgehalten wird, auch hinsichtlich des Selbstbestimmungsgesetzes beraten wird. Eine Vernetzung der Institutionen bei differenzierten Nachfragen ist wünschenswert und wird in der Regel auch praktiziert.

Die HAKI e.V. ist ein gemeinnütziger Verein im Bereich der Emanzipation geschlechtlicher Vielfalt, gleichgeschlechtlicher Lebensformen und vielfältiger sexueller Orientierungen mit einem landesweiten Angebot für Schleswig-Holstein und damit auch im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsgesetz eine wichtige Ansprechstelle. Der Verein bietet psychosoziale Beratung zu allen Fragen von LSBTIQ* an. Das Angebot richtet sich an Lesben, Schwule, Bi*, Trans*, Inter*, Queers etc. sowie Angehörige, Paare und Partner*innen ,

Mediziner*innen, Psychotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen, Jurist*innen usw., die mit dem Thema LSBTIQ* beruflich in Berührung kommen. Ebenfalls werden Bildungs- und Antidiskriminierungsangebote vorgehalten (z.B. Workshops für Schulen und Jugendeinrichtungen, Erwachsenenbildung, Seminare für bestimmte Berufsgruppen).

SCHLAU SH bietet über die lokalen Gruppen in Schleswig-Holstein Bildungs-, Aufklärungs- und Antidiskriminierungsworkshops zu geschlechtlicher, sexueller und romantischer Vielfalt für Schulen, Sportvereine, Jugendzentren und andere Jugendeinrichtungen an. Auch in diesem Zusammenhang wird das Selbstbestimmungsgesetz thematisiert werden.

Finanzielle Unterstützungen der Beratungsstellen explizit in Bezug auf das Selbstbestimmungsgesetz werden seitens des Landes nicht gewährt.

2. Inwieweit sind die Standesämter auf die neuen Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes vorbereitet? Wird es landesweit einheitliche Formulare geben? Bitte bei Bejahung auch angeben, ab wann diese zu finden und wie diese aufgebaut sein werden.

Antwort:

Die Standesämter sind fachlich auf die neuen Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes vorbereitet. Sie werden in den Herbstschulungen durch den Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten fachlich umfassend für die Anforderungen des Gesetzes geschult. Den Standesämtern liegen innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern abgestimmte Hinweise zur Namensführung vor.

Der Verlag für Standesamtswesen als Hersteller und Lieferant des bundesweit einzigen Fachverfahrens für die Standesämter stellt zum Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Formulare für die manuelle Bearbeitung sowohl für die Anmeldung als auch für die Erklärung bereit.

Entgegen der Aussagen der Bundesregierung gehen die Kommunalen Landesverbände und der Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten davon aus, dass der Aufwand für die Standesämter durch die Regelungen des Gesetzes steigen werden. Durch das vereinfachte Verfahren rechnen die Standesämter mit deutlich mehr Anträgen. Der Beratungsaufwand in den Standesämtern, die die Erklärungen entgegennehmen, wird steigen. Für die ohnehin stark belasteten Standesämter, die die Geburtenregister führen in die die Erklärungen eingetragen werden, wird weiterer Aufwand entstehen.

3. Welche Auswirkungen wird das Selbstbestimmungsgesetz nach Auffassung der Landesregierung auf den Schulsport und Schwimmunterricht haben? Wird es Vorgaben oder Maßnahmen seitens der Landesregierung geben? Bitte bei Bejahung auch angeben, welche diese sein werden.

Antwort:

Das Selbstbestimmungsgesetz betrifft den Sportunterricht, weil die unterschiedlichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen aller am Unter-

richt Teilnehmenden beim sportmotorischen Lernen bedeutsam sind. Da der Sportunterricht in Schleswig-Holstein bereits seit vielen Jahren inklusiv organisiert wird, verfügen die Sportlehrkräfte der Schulen bereits über die erforderlichen Kompetenzen, um in besonderen Lernsituationen - wie z.B. im Themenfeld Schwimmen - Einzelfalllösungen für nicht-binäre bzw. diverse oder transgeschlechtliche Jugendliche vor Ort abzustimmen, sofern sie erforderlich sind. Alle Kinder und Jugendlichen können am Unterricht gleichberechtigt teilnehmen.

Da für das Fach Sport keine sog. Bildungsstandards existieren, ist auch die Bewertung aller Teilnehmenden im kompetenzorientierten Sportunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein möglich.

Eine besondere Situation liegt bezüglich der Bewertung lediglich an denjenigen Schulen vor, bei denen Prüfungen im sportlichen Profil der Oberstufe absolviert werden. Für die Bewertung von erbrachten Leistungen in der Abiturprüfung gibt es die bundesweit geltenden „Einheitliche[n] Prüfungsanforderungen“ (kurz: EPA). Die von den Prüflingen ermittelten Ergebnisse werden einheitlich geprüft und bewertet. In zwei Themenbereichen werden die gemessenen Leistungen jedoch - als Ausnahme von dem Grundsatz der Einheitlichkeit - binär geschlechtlich unterschiedlich bewertet (Schwimmen und Leichtathletik). Diese Praxis ist durch das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG/ Selbstbestimmungsgesetz) nicht mehr zeitgemäß, das Gesetz erfordert eine andere Bewertung von nicht-binären, diversen oder transgeschlechtlichen Jugendlichen. § 6 Absatz 3 SBGG sieht vor, dass die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann. Eine Neufassung der EPA befindet sich gegenwärtig in einem bundesweiten Abstimmungsverfahren. Demnach sollte es unter Einfügung einer Öffnungsklausel allen Ländern ermöglicht werden, Ausnahmen von der Bewertung messbarer Leistungen (Wertungstabellen) in der Leichtathletik und im Schwimmen zu gewähren.

4. Wie plant die Landesregierung das Selbstbestimmungsgesetz in den Justiz-Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein umzusetzen?

Antwort:

Bei Gefangenen und Untergebrachten, die während der Inhaftierung die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung gemäß dem SBGG ändern lassen, wird der neue Geschlechtseintrag und die geänderte Vornamenswahl im Gefangenenverwaltungssystem BASIS-Web eingepflegt und die Änderungen der Daten werden an die entsprechenden Behörden, für die eine Mitteilungspflicht besteht, gemeldet.

Zu der Frage der Unterbringung der Person nach einer Änderung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung werden Einzelfallentscheidungen getroffen. Folgende Aspekte werden bei der Einzelfallentscheidung gegeneinander abgewogen: die phänotypische Erscheinung der Person, der neue Eintrag in den Ausweispapieren, der Wunsch der inhaftierten Person,

die aktuell vorhandenen Geschlechtsmerkmale, eine ärztlich-medizinische Einschätzung, die Einschätzung der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung, die geistige Reife und der Schutzbedarf der Person, die psychische Belastbarkeit und Belastung, mögliche Missbrauchsgefahren und ggf. die sexuelle Orientierung.

In Schleswig-Holstein kann vom Trennungsgrundsatz der geschlechtergetrennten Unterbringung unter den Voraussetzungen der § 11 Abs. 2 LStVollzG SH, § 11 Abs. 2 UVollzG SH, § 12 Abs. 2 JStVollzG SH, § 11 Abs. 2 SVVollzG SH im Einzelfall unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Gefangenen/ Untergebrachten, insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Bedürfnisse, abgewichen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet sind.

5. Inwieweit werden Ergänzungsausweise von dgti e.V. vom Land und von der Polizei in Schleswig-Holstein anerkannt?

Antwort:

Die Landespolizei Schleswig-Holstein berücksichtigt den Ergänzungsausweis in der Handlungsanweisung zum polizeilichen Umgang mit trans* und inter* Personen“ vom 07.07.2022. Darin heißt es u.a. explizit „Das Bundesministerium des Inneren hat die Verwendung eines Ergänzungsausweises nach einem durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (DGTI) vorgelegten Muster ausdrücklich anerkannt.“. Er wird auch in der Aus- und Fortbildung thematisiert. Der Ausweis ist ein nicht amtliches Dokument zur Verhinderung von Diskriminierung, Vermeidung von Irritationen und dient zur Unterstützung der Rechtssicherheit staatlicher Organe im Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen. Die Gültigkeit setzt jedoch die Kombination mit einem rechtlich anerkannten Ausweisdokument voraus, auf dessen Ausweisnummer sich der Ergänzungsausweis beziehen muss.